



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die
Innenministerien und Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Betreff: Änderung der Regierungsabsprache über Programme zur Jugendmobilität mit Kanada

Aktenzeichen: M 3 - 21001/2#5

Berlin, 6. Juli 2017

Seite 1 von 3

Anlage: 2

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-12189
FAX +49(0)30 18 681-512189

M3@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die „Absprache zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada über Programme zur Jugendmobilität“ vom 20. Juni 2006, eine bilaterale Vereinbarung zur Erhöhung der Jugendmobilität (Youth Mobility Agreement, von Kanada 2010 in International Experience Canada umbenannt) ermöglicht Deutschen und Kanadiern im Alter zwischen 18 und 35 Jahren, sich für bis zu einem Jahr im jeweils anderen Land aufzuhalten und dort für ihren Lebensunterhalt erwerbstätig zu sein. Für die vorgesehen Aufenthaltszwecke ("Young Professionals"

mit Arbeitsvertrag, Praktikum als Bestandteil eines Studiums oder einer Ausbildung, Praktikum innerhalb der Semesterferien oder „Working Holiday“ kann Kanadiern nach Vorliegen aller notwendiger Voraussetzungen von der für ihren Wohnsitz zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Einreisevisum für die Gesamtdauer des Aufenthalts, maximal für ein Jahr erteilt werden.

Die Absprache wurde nunmehr am 6. April 2017 geändert. Die Änderungen sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Wesentliche Regelungen der Änderungen sind:

- Die Mobilität junger Menschen kann dazu führen, dass sie zum Zeitpunkt der Beantragung nicht über einen Wohnsitz im Herkunftsstaat verfügen. Deshalb wurde die Voraussetzung des Wohnsitzes im Staat ihrer Staatsangehörigkeit, bislang Nummer 3 Buchstabe a Unterabsatz iv), gestrichen.
- Die bislang bestehende Regelung, wonach zur Einreise ein Visum zwingend erforderlich ist, wurde dahingehend geändert, dass nunmehr auch nach einer visumfreien Einreise in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis beantragt und erteilt werden kann. Grund hierfür ist, dass für die mit dem Visumverfahren gewährleistete Kontingentüberwachung in Bezug auf kanadische Staatsangehörige kein Bedarf besteht. Während von Deutschen das jährliche Kontingent von 5.000 Personen in den letzten Jahren durchgängig vollständig ausgenutzt wurde, wird dieses Programm von kanadischen Staatsangehörigen in weit geringerem Umfang genutzt. In der geänderten Absprache ist der Hinweis darauf enthalten, dass in diesen Fällen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erst nach Erhalt des entsprechenden Aufenthaltstitels möglich ist.
- Das Programm sieht in Nummer 2 vier verschiedene Aufenthaltsw Zwecke vor. In Nummer 3 des bisherigen Buchstaben b war u.a. geregelt, dass zwei unterschiedliche Aufenthalte nach diesem Programm nicht unmittelbar aufeinander folgen dürfen. Mit der Streichung dieser Regelung und der Ergänzung der Nummer 6 kann die für einen anschließenden Aufenthalt im Rahmen des Programms erforderliche Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde in Deutschland eingeholt werden.

Berlin, 06.07.2017

Seite 3 von 3

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass Antragsteller auch die Möglichkeit haben, das Visumverfahren schriftlich zu durchlaufen. In diesen Fällen wird das Visum mit einer Aufenthaltsdauer von 90 Tagen der Kategorie D erteilt. Nach der Ankunft in Deutschland ist innerhalb der 90-Tage-Gültigkeit des Visums eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Für diesen Personenkreis ist im Rahmen der Vorsprache bei der Ausländerbehörde die Aufnahme biometrischer Daten erforderlich.

Das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen ist in diesen Fällen jedoch **nicht** mehr zu prüfen, da dies bereits durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung erfolgt ist.

Im Auftrag

Conradt

**Absprache zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Kanada
über Programme zur Jugendmobilität**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung von Kanada
- im Folgenden jeweils als „Seite“ bezeichnet -

in dem Wunsch, eine enge Zusammenarbeit zwischen ihren Staaten zu fördern;

von dem Wunsch geleitet, die Mobilität und den Austausch junger Menschen sowie die Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen beiden Ländern anzuregen und die Kompetenz und Wettbewerbsfähigkeit der Bildungseinrichtungen und Unternehmen, insbesondere kleiner und mittelständischer Unternehmen, in beiden Ländern zu erhöhen;

von dem Wunsch geleitet, ihren jungen Staatsangehörigen Möglichkeiten zu eröffnen, ihre postsekundäre allgemeine und berufliche Bildung zu ergänzen, Arbeitserfahrungen beziehungsweise Praxiserfahrungen zu sammeln und ihre Kenntnisse der Sprachen sowie der Kultur und Gesellschaft des jeweils anderen Landes zu erweitern und damit das gegenseitige Verständnis zwischen beiden Ländern zu fördern;

in der Überzeugung, dass die Förderung von Programmen zur Jugendmobilität von großem Wert ist;

unter Hinweis auf das am 9. September 2002 in Berlin zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada abgesprochene und seitdem durchgeführte Austauschprogramm für junge Arbeitnehmer

haben sich wie folgt verständigt:

- (1) Jede Seite will die Verwaltungsverfahren für junge Staatsangehörige des anderen Landes erleichtern, die in sein Hoheitsgebiet einreisen und sich dort aufhalten wollen, um dort ihre postsekundäre allgemeine und berufliche Bildung zu ergänzen oder Arbeitserfahrungen beziehungsweise Praxiserfahrungen zu sammeln oder ihre Kenntnisse der Sprachen, Kultur und Gesellschaft des anderen Landes zu verbessern.
- (2) Folgende Personengruppen sind zur Teilnahme an diesen Programmen zur Jugendmobilität berechtigt:
 - a) junge Berufstätige, die sich im Rahmen eines Arbeitsvertrags beruflich fortbilden und ihre Kenntnisse der Sprachen, Kultur und Gesellschaft des anderen Landes verbessern wollen;
 - b) junge Staatsangehörige, die als Bestandteil ihres Studiums oder ihrer Ausbildung ein Praktikum in einem Unternehmen in dem anderen Land absolvieren wollen;
 - c) kanadische Studierende postsekundärer Bildungseinrichtungen und deutsche Studierende, die während der akademischen Ferien einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen;
 - d) junge Staatsangehörige, die sich zu touristischen Zwecken oder kulturellen Studien in dem anderen Land aufhalten und denen es gestattet ist, ihre finanziellen Mittel durch bezahlte Arbeit aufzubessern.
- (3)
 - a) Um in den Genuss der Teilnahme an diesen Programmen zur Jugendmobilität zu kommen, können junge Staatsangehörige der jeweiligen Staaten, die teilnahmeberechtigt im Sinne von Nummer 2 sind, bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Staates, die für das Hoheitsgebiet, dessen Staatsangehörige sie sind, zuständig ist, einen Antrag unter folgenden Voraussetzungen einreichen:

- i) sie erfüllen alle Anforderungen der deutschen beziehungsweise kanadischen Einwanderungsgesetze und sonstigen Einwanderungsvorschriften einschließlich der Einreiseberechtigung sowie die Bestimmungen der Ziffern ii bis ix;
- ii) sie sind zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 18 und höchstens 35 Jahre alt;
- iii) sie sind deutsche beziehungsweise kanadische Staatsangehörige und im Besitz eines gültigen deutschen beziehungsweise kanadischen Reisepasses und eines Rückflugscheins;
- iv) sie haben ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise in Kanada;
- v) sie werden nicht von unterhaltsberechtigten Familienmitgliedern begleitet;
- vi) sie verfügen über ausreichende finanzielle Mittel, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten;
- vii) sie zahlen die vorgeschriebene Gebühr;
- viii) sie weisen, sofern sie keinen Anspruch auf Leistungen des Sozialsystems des Gastlands haben, nach, dass sie für die Dauer ihres Aufenthalts über einen umfassenden Haftpflicht- und Krankenversicherungsschutz, der Krankenhausbehandlung und Rücktransport abdeckt, verfügen;
- ix) sie bewerben sich individuell um die Teilnahme an diesen Programmen zur Jugendmobilität;
- x) je nachdem, welchen Zweck die jungen Staatsangehörigen mit ihrem Aufenthalt in dem anderen Staat verfolgen,

- A) legen sie Unterlagen vor, die belegen, dass ihnen ein Arbeitsplatz angeboten wurde, der im Zusammenhang mit ihrem jeweiligen Studienfach, ihrer fachlichen und beruflichen Ausbildung oder ihrer Berufserfahrung steht, und dass sie angenommen wurden;
 - B) legen sie den Nachweis eines Praktikumsplatzes aufgrund eines Praktikumsvertrags vor, wenn das Praktikum in einem Unternehmen abgeleistet wird;
 - C) bestätigen sie, wenn der Aufenthalt touristischen Zwecken oder kulturellen Studien dient, dass sie die Möglichkeit wahrnehmen wollen, ihre finanziellen Mittel während des Aufenthalts im jeweiligen Gastland durch bezahlte Arbeit aufzubessern.
- b) Teilnahmeberechtigte junge Staatsangehörige können bis zu höchstens zweimal in den Genuss der Teilnahme an diesen Programmen zur Jugendmobilität kommen, sofern
- i) die beiden Aufenthalte zeitlich nicht unmittelbar aneinander anschließen,
 - ii) jeder Aufenthalt in eine andere Kategorie nach Nummer 2 fällt und
 - iii) mindestens einer der Aufenthalte in die in Nummer 4 (a) vorgesehene Verwaltungskategorie fällt.
- c) Keiner der Aufenthalte darf länger dauern als in den nach Nummer 5 Buchstabe a ausgestellten Dokumenten vorgesehen.
- (4) Jede Seite will im Hinblick auf die antragsberechtigten jungen Staatsangehörigen für Verwaltungszwecke die folgenden zwei Kategorien unterscheiden:

- a) Staatsangehörige des anderen Staates, die in sein Hoheitsgebiet einreisen, um ein bereits vereinbartes befristetes Arbeitsverhältnis einzugehen;
- b) Staatsangehörige des anderen Staates, die sich nach ihrer Ankunft um eine Beschäftigung bemühen.

(5)

- a) Vorbehaltlich politischer Erwägungen wollen die Bundesrepublik Deutschland und Kanada den jungen Staatsangehörigen des anderen Staates, die die Anforderungen nach Nummer 2 und 3 erfüllen, ein Dokument ausstellen, das ihnen die Einreise in ihr Hoheitsgebiet für einen vorher festgelegten Zeitraum von zwölf Monaten ermöglicht und aus dem der Grund des Aufenthalts hervorgeht. Kanada will ein Empfehlungsschreiben („Letter of Introduction“), die Bundesrepublik Deutschland ein Visum zur mehrmaligen Einreise für den Zeitraum von einem Jahr ausstellen, gerechnet von dem Zeitpunkt des Beginns der Gültigkeit des Visums an, das auf diese Programme zur Jugendmobilität Bezug nimmt.
- b) Die im vorstehenden Absatz genannten Einreisedokumente können antragsberechtigten jungen Staatsangehörigen von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Staates ausgestellt werden, bei der der Antrag nach Nummer 3 eingereicht wurde.

(6)

- a) Die deutsche Seite will jungen kanadischen Staatsangehörigen, die unter Bezugnahme auf diese Programme zur Jugendmobilität ein Visum zur mehrmaligen Einreise mit Gültigkeit für ein Jahr erhalten haben, gestatten, als beiläufige Aktivität zum Zwecke der Ergänzung der Reisemittel oder einer beruflichen Fortbildung einer Beschäftigung nachzugehen. Für diese Beschäftigung sollen die jungen kanadischen Staatsangehörigen keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit der Bundesrepublik Deutschland bedürfen.

- b) Die kanadische Seite will jungen deutschen Staatsangehörigen, denen ein Empfehlungsschreiben („Letter of Introduction“) ausgestellt wurde, bei ihrer Ankunft in Kanada eine für den genehmigten Aufenthaltszeitraum gültige Arbeitserlaubnis erteilen.
-
- (7) Die von der Regierung von Kanada aufgrund eines Empfehlungsschreibens („Letter of Introduction“) erteilten Arbeitserlaubnisse sollen in ganz Kanada gelten, und die von der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Visa mit Bezug auf diese Programme zur Jugendmobilität sollen in der gesamten Bundesrepublik Deutschland gelten.
 - (8) Beide Seiten wollen Anträge junger Staatsangehöriger auf Teilnahme an den Programmen zur Jugendmobilität nicht allein aufgrund fehlender Kenntnisse der deutschen, englischen oder französischen Sprache ablehnen.
 - (9) Die jungen Staatsangehörigen einer der beiden Staaten, die sich im jeweils anderen Staat aufhalten, haben die im Gastland geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.
 - (10) Beide Seiten wollen auf die jungen Staatsangehörigen, die an diesen Programmen der Jugendmobilität teilnehmen, hinsichtlich Sozialfürsorge, Arbeitslosenunterstützung und Sozialhilfe die jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Bestimmungen anwenden.
 - (11) Beide Seiten wollen, soweit sie darauf rechtlich Einfluss nehmen können, junge Staatsangehörige, die sich im Rahmen dieser Programme zur Jugendmobilität im Gastland aufhalten, hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und der Entlohnung genauso behandeln wie ihre eigenen jungen Staatsangehörigen.

(12)

- a) Beide Seiten wollen die einschlägigen Organisationen in ihrem jeweiligen Staat ermuntern, die Umsetzung dieser Programme zur Jugendmobilität zu unterstützen, indem sie geeignete Beratungsdienstleistungen für diejenigen bereitstellen, die einen Arbeitsplatz oder Praktikumsplatz suchen.
- b) Die Mindesthöhe der finanziellen Mittel im Sinne der Nummer 3 Buchstabe a Ziffer vi wollen beide Seiten einvernehmlich festlegen.
- c) Die Zahl der jungen Staatsangehörigen, die in den Genuss der Teilnahme an diesen Programmen zur Jugendmobilität kommen, wollen beide Seiten zunächst vom Tag des Inkrafttretens dieser Absprache an bis zum Ende des laufenden Jahres und dann jährlich vom 1. Januar bis 31. Dezember berechnen.
- d) Beide Seiten wollen sich über eventuelle weitere verwaltungstechnische Maßnahmen zur Durchführung dieser Programme zur Jugendmobilität in geeigneter Form verständigen.

(13)

- a) Diese Programme zur Jugendmobilität wollen beide Seiten mit Unterzeichnung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit anwenden.
- b) Beide Seiten können diese Absprache im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich ändern.
- c) Beide Seiten können diese Absprache jederzeit teilweise oder vollständig suspendieren oder beenden. Beide Seiten wollen eine solche Entscheidung der jeweils anderen Seite jedoch unverzüglich, aber mindestens drei Monate vor dem Wirksamwerden einer solchen Entscheidung schriftlich auf diplomatischem Wege mitteilen. Die Beendigung oder Suspendierung dieser Absprache soll nicht die Gültigkeit der zum Zeitpunkt der Suspendierung oder Beendigung von der Bundesrepublik Deutschland oder

von Kanada im Einklang mit dieser Absprache bereits ausgestellten Empfehlungsschreiben („Letters of Introduction“), Visa und Arbeitserlaubnisse berühren.

(14) Die am 9. September 2002 in Berlin getroffene Vereinbarung über ein Austauschprogramm für junge Arbeitnehmer zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada tritt mit dem Inkrafttreten dieser Absprache außer Kraft.

(15) Diese Absprache tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Unterzeichnet in Berlin am 20. Juni 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jede Fassung gleichermaßen verbindlich ist.

FÜR DIE REGIERUNG DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

FÜR DIE REGIERUNG VON
KANADA

Frank-Walter Steinmeier

Peter Gordon MacKay



**ÄNDERUNG DER ABSPRACHE VOM 20. JUNI 2006
ZWISCHEN DER REGIERUNG
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER REGIERUNG VON KANADA
ÜBER PROGRAMME ZUR JUGENDMOBILITÄT**

DIE REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DIE REGIERUNG VON KANADA, im Folgenden als „Seiten“ bezeichnet,

IN DEM WUNSCH, die *Abprache zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada über Programme zur Jugendmobilität* („die Absprache“), unterzeichnet in Berlin am 20. Juni 2006, zu ändern, um dem praktischen Bedarf besser gerecht zu werden,

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass junge Menschen heute mobiler sind als frühere Generationen,

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass es in ihrem Interesse wäre, wenn auch junge Staatsangehörige, die zur Zeit der Beantragung des Visums für den jeweils anderen Staat keinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in ihrem Heimatland haben, zur Teilnahme an dem Programm zugelassen werden,

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass die bisherige Bestimmung, der zufolge zwei einjährige Aufenthalte nicht unmittelbar aufeinander folgen dürfen, überholt ist,

HABEN SICH wie folgt verständigt:

- 1) Nummer 3 der Absprache wird wie folgt geändert:
 - i) Buchstabe a Satz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Um für die Teilnahme an diesen Programmen zur Jugendmobilität in Betracht zu kommen, können junge Staatsangehörige der jeweiligen Staaten, die einer der unter Nummer 2 beschriebenen Kategorien zuzurechnen sind, unter folgenden Voraussetzungen bei allen zur Visumerteilung befugten Botschaften oder Generalkonsulaten der Bundesrepublik Deutschland ein Visum beziehungsweise bei

der zuständigen kanadischen Behörde eine Arbeitserlaubnis beantragen.“

- ii) Unterabsatz iv wird gestrichen.
- iii) Die Unterabsätze v bis x werden zu den Unterabsätzen iv bis ix.
- iv) Ein neuer Buchstabe b wird eingefügt, der wie folgt lautet:

„Kanadische Staatsangehörige können beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Toronto oder bei allen anderen zur Visumerteilung befugten Botschaften oder Generalkonsulaten der Bundesrepublik Deutschland in anderen Staaten ein Visum zur Teilnahme am Programm zur Jugendmobilität beantragen. Die Seiten setzen voraus, dass kanadische Staatsangehörige auch ohne Visum in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich dort aufhalten dürfen, selbst wenn es sich bei ihrem Aufenthalt nicht um einen Kurzaufenthalt handelt. Für diesen Fall sieht das deutsche Recht vor, dass sie innerhalb von 90 Tagen nach der Einreise den erforderlichen Aufenthaltstitel für die Teilnahme am Programm zur Jugendmobilität von den zuständigen Behörden in Deutschland einholen. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist erst nach Erhalt des entsprechenden Aufenthaltstitels zulässig.

Deutsche Staatsangehörige können bei der für die Prüfung solcher Anträge zuständigen kanadischen Behörde eine Arbeitserlaubnis für die Teilnahme am Programm zur Jugendmobilität beantragen.“

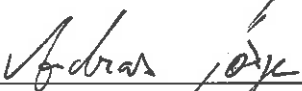
- v) Buchstabe b wird zu Buchstabe c und wird wie folgt geändert:
 - A) Unterabsatz i wird gestrichen.
 - B) Unterabsatz ii wird zu Unterabsatz i und Unterabsatz iii wird zu Unterabsatz ii.
- vi) Buchstabe c wird zu Buchstabe d.

2) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

„Die in Buchstabe a genannten Einreisedokumente können antragsberechtigten jungen Staatsangehörigen von der deutschen oder kanadischen Behörde ausgestellt werden, bei der der Antrag nach Nummer 3 eingereicht wurde.“

- 3) Nummer 6 Buchstabe a wird durch Anfügen des folgenden Satzes geändert:
- „Um ein zweites Mal in Folge an dem Programm teilnehmen zu können, benötigen junge kanadische Staatsangehörige einen neuen Aufenthaltstitel, den sie bei der zuständigen Behörde in Deutschland einholen können.“
- 4) Im Übrigen bleibt die Absprache unverändert.
- 5) Diese Änderung wird am Tag der letzten Unterzeichnung durch die Seiten wirksam.

UNTERZEICHNET in zwei Exemplaren in Berlin am 6. April 2017
in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei alle Sprachfassungen
gleichwertig sind.


FÜR DIE REGIERUNG
DER BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND

Dr. Andreas Gorgen
Ministerialdirektor
Leiter der Abteilung
Kultur und Kommunikation
Auswärtiges Amt


FÜR DIE REGIERUNG
VON KANADA

I.E. Marie Gervais-Vidricaire
Botschafterin von Kanada